

**Informationen zum Abschluss der Zahnzusatzversicherung nach den Tarifen 570, 571, 572, 573, 574
gemäß dem Kollektivvertrag zwischen der
Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH und der Münchener Verein Krankenversicherung a.G.**

Berechtigtenkreis

Die Leistungen des Kollektivvertrages gelten für die von der Bavaria Wirtschaftsagentur vermittelten Kunden. Das sind

- a. die Beschäftigten der BMW AG in Deutschland sowie der mit der BMW AG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in Deutschland,
- b. die Beschäftigten der BMW BKK,
- c. die Versicherten der BMW BKK,
- d. die unter a. und b. genannten Beschäftigten, die in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden eine Rente oder eine Pension beziehen.

Ist eine dem vorgenannten **Berechtigtenkreis** zugehörige Person beim Münchener Verein versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages Versicherungsschutz mit den nachfolgenden Leistungen auch für ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt und fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für unterhaltsberechtigter Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus, solange die Unterhaltsberechtigung gegeben ist.

Voraussetzung ist, dass die berechtigte Person und die mitzuversichernden Personen beim Münchener Verein noch nicht krankenversichert sind.

Zusätzlich gilt folgende Bedingung:

Die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren.

Der Leistungen des Kollektivvertrages **entfallen** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit einer versicherten Person zum Berechtigtenkreis endet sowie mit der Beendigung des Kollektivvertrages. Der Krankenversicherungsvertrag wird dann zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen und Sonderleistungen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

1. Beitragsnachlass

Nach Maßgabe des Kollektivvertrages wird für den Berechtigtenkreis für die die GKV-Leistungen ergänzende Zahnzusatzversicherung nach den Tarifstufen 570, 571, 572, 573 und 574 ein **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen eingeräumt. Der Beitragsnachlass besteht ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.03.2015.

2. 6- Monate Geld-zurück-Garantie (verlängertes Widerrufsrecht)

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz kann eine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Für Sie verlängern wir dieses Recht beim Erstantrag bis zum Ablauf von **sechs Monaten**. Vorausgesetzt, Sie haben noch keine Versicherungsleistungen bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. beantragt, zahlen wir Ihnen die geleisteten Beiträge zurück.

3. Zusatzleistung in Höhe von 300 EUR

Als Ergänzung zu den Höchsterstattungsbeträgen in den ersten vier Versicherungsjahren erbringt der Münchener Verein während dieses Zeitraums je versicherte Person eine Zusatzleistung auf die tariflichen Erstattungssätze von insgesamt bis zu 300 EUR, sofern Tarif 571 mit abgeschlossen wird.

Der Höchsterstattungsbetrag beträgt in den Tarifstufen 571, 572 und 573 jeweils im ersten Versicherungsjahr höchstens 300 EUR, innerhalb der ersten beiden Versicherungsjahre höchstens 600 EUR, innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre höchstens 900 EUR und innerhalb der ersten vier Versicherungsjahre höchstens 1.200 EUR. Bei Unfall und ab dem 5. Versicherungsjahr entfallen die Begrenzungen.

4. Tarifliche Leistungen für Schmerz- und Angstpatienten

Bei einer fachärztlich nachgewiesenen Zahnbehandlungsphobie erstattet der Münchener Verein bei Zahnbehandlungs- und Zahnersatzmaßnahmen im tariflichen Umfang der Zahnzusatzversicherung die Kosten für eine Vollnarkose, eine Akupunkturbehandlung oder eine Lachgassedierung. Dieser Leistungsanspruch gilt nicht für Prophylaxebehandlungen.

5. Beratungsservice

Wenn Sie sich für uns, den Münchener Verein, als Ihren Zahnzusatzversicherer entschieden haben, bieten wir Ihnen eine **exklusive Zahnexperten-Hotline**. Unter der kostenlosen Service-Nummer* 0800 2100103 beantworten unsere Zahnspezialisten gerne Ihre Fragen z.B. zu

- Zahngesundheit
- Heil- und Kostenplänen
- Leistungen der Zahnzusatzversicherung.

*Unsere Servicezeiten sind Mo-Fr 08.00 – 17.00 Uhr.

In speziellen Fällen steht Ihnen auch unser Gesellschaftszahnarzt mit seinem Rat zur Seite.

Wenn Sie einen Zahnarzt suchen oder einen Arzt, der auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisiert ist, stellen wir Ihnen eine Suchmaschine im **Gesundheitsportal** unter www.muenchener-verein.gesundheitsportal-privat.de zur Verfügung.

6. SicherheitsGarantie - Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Arbeitslosigkeit

Die folgenden Leistungen (Beitragsbefreiung) gelten für Sie über den Kollektivvertrag als Versicherungsnehmer/in im Falle einer eintretenden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

Wann gilt die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung gilt, wenn Sie arbeitsunfähig oder arbeitslos werden.

Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder Krankheit Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und auch keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Arbeitslosigkeit ist gegeben, wenn Sie als Arbeitnehmer/in aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, das mindestens sechs Monate andauert hat heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Regelungen.

Die Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Regelungen endet mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.

Was müssen Sie für die Beitragsbefreiung beachten?

Die Grundlagen für die Beitragsbefreiung müssen Sie uns nachweisen. Legen Sie uns im Falle der **Arbeitsunfähigkeit** ein entsprechendes Attest eines in Deutschland zugelassenen, approbierten Arztes vor. Im Falle des Eintritts der **Arbeitslosigkeit** weisen Sie uns diese durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit sowie die Vorlage des Kündigungsschreibens Ihres Arbeitgebers nach. Im Falle einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit müssen Sie uns entsprechende Nachweise in Abständen von jeweils 3 Monaten vorlegen. Die Versicherungsprämie müssen Sie bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe unserer positiven Entscheidung auf Beitragsbefreiung weiter entrichten. Eine rückwirkende Beitragsbefreiung ist nicht möglich.

Das Ende der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen und nachweisen.

Wann haben Sie keinen Anspruch auf die Beitragsbefreiung?

Ein Anspruch besteht generell nicht,

- wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits Kenntnis von dem voraussichtlichen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit hatten und diese innerhalb von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn eingetreten ist;
- wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages bestanden hat;
- wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages eintritt;
- während der ersten drei Monate einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit;
- wenn für den Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz besteht, insbesondere weil Sie sich wegen nicht gezahlter Beiträge im Zahlungsverzug befinden.

Unabhängig davon besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen **Arbeitsunfähigkeit** nicht, wenn

- diese durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch oder Alkoholismus verursacht wurde;
- diese Folge einer Schwangerschaft ist und für diese Zeit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder aus dem gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit bestehen,
- diese durch psychische Erkrankungen (z.B. Depression, psychosomatische Störung) verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt,
- diese durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt.

Weiter besteht bei **Arbeitslosigkeit** kein Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn

- Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen außerordentlich gekündigt wurde,
- Sie Leistungen aus einer Rentenversicherung oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Wie lange sind Sie von der Beitragszahlung befreit?

Ein Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit von längstens zwölf Monaten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Der Drei-Jahres-Zeitraum beginnt jeweils mit der erstmaligen Befreiung von der Zahlung des Beitrags. Ein erneuter Anspruch auf die Beitragsbefreiung nach den Regelungen der SicherheitsGarantie besteht, wenn nach dem Drei-Jahres-Zeitraum erneut eine Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit entsteht.

Nach Ablauf der Beitragsbefreiung obliegt Ihnen die Weiterzahlung der Versicherungsprämie.

Informationen zum Abschluss der Krankenzusatzversicherung nach Tarif 513

gemäß dem Kollektivvertrag zwischen

Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH / BMW BKK und der Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

Berechtigtenkreis

Die Leistungen des Kollektivvertrages gelten für die von der Bavaria Wirtschaftsagentur vermittelten Kunden. Das sind

- a. die Beschäftigten der BMW AG in Deutschland sowie der mit der BMW AG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in Deutschland,
- b. die Beschäftigten der BMW BKK,
- c. die Versicherten der BMW BKK,
- d. die unter a. und b. genannten Beschäftigten, die in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden eine Rente oder eine Pension beziehen.

Ist eine dem vorgenannten **Berechtigtenkreis** zugehörige Person beim Münchener Verein krankenversichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages Versicherungsschutz mit den nachfolgenden Leistungen auch für ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt und fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für unterhaltsberechtignte Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus, solange die Unterhaltsberechtigung gegeben ist.

Die Voraussetzungen sind auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

Zusätzlich gilt folgende Bedingung:

Die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren.

Der Leistungen des Kollektivvertrages **entfallen** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit einer versicherten Person zum Berechtigtenkreis endet sowie mit der Beendigung des Kollektivvertrages. Der Krankenversicherungsvertrag nach Tarif 513 endet dann.

1. 6- Monate Geld-zurück-Garantie (verlängertes Widerrufsrecht)

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz kann eine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Für Sie verlängern wir dieses Recht beim Erstantrag bis zum Ablauf von **sechs Monaten**. Vorausgesetzt, Sie haben noch keine Versicherungsleistungen bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. beantragt, zahlen wir Ihnen die geleisteten Beiträge zurück.

2. Beratungsservice

Wenn Sie sich für uns, den Münchener Verein, als Ihren Zahnzusatzversicherer entschieden haben, bieten wir Ihnen eine **exklusive Zahnexperten-Hotline**. Unter der kostenlosen Service-Nummer* 0800 2100103 beantworten unsere Zahnspezialisten gerne Ihre Fragen z.B. zu

- Zahngesundheit
- Heil- und Kostenplänen
- Leistungen der Zahnzusatzversicherung.

*Unsere Servicezeiten sind Mo-Fr 08.00 – 17.00 Uhr.

In speziellen Fällen steht Ihnen auch unser Gesellschaftszahnarzt mit seinem Rat zur Seite.

Wenn Sie einen Zahnarzt suchen oder einen Arzt, der auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisiert ist, stellen wir Ihnen eine Suchmaschine im **Gesundheitsportal** unter www.muenchener-verein.gesundheitsportal-privat.de zur Verfügung.

3. SicherheitsGarantie - Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Arbeitslosigkeit

Die folgenden Leistungen (Beitragsbefreiung) gelten für Sie über den Kollektivvertrag als Versicherungsnehmer/in im Falle einer eintretenden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

Wann gilt die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung gilt, wenn Sie arbeitsunfähig oder arbeitslos werden.

Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder Krankheit Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und auch keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Arbeitslosigkeit ist gegeben, wenn Sie als Arbeitnehmer/in aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, das mindestens sechs Monate andauert, heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Regelungen.

Die Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Regelungen endet mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.

Was müssen Sie für die Beitragsbefreiung beachten?

Die Grundlagen für die Beitragsbefreiung müssen Sie uns nachweisen. Legen Sie uns im Falle der **Arbeitsunfähigkeit** ein entsprechendes Attest eines in Deutschland zugelassenen, approbierten Arztes vor. Im Falle des Eintritts der **Arbeitslosigkeit** weisen Sie uns diese durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit sowie die Vorlage des Kündigungsschreibens Ihres Arbeitgebers nach. Im Falle einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit müssen Sie uns entsprechende Nachweise in Abständen von jeweils 3 Monaten vorlegen. Die Versicherungsprämie müssen Sie bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe unserer positiven Entscheidung auf Beitragsbefreiung weiter entrichten. Eine rückwirkende Beitragsbefreiung ist nicht möglich.

Das Ende der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen und nachweisen.

Wann haben Sie keinen Anspruch auf die Beitragsbefreiung?

Ein Anspruch besteht generell nicht,

- wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits Kenntnis von dem voraussichtlichen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit hatten und diese innerhalb von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn eingetreten ist;
- wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages bestanden hat;
- wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages eintritt;
- während der ersten drei Monate einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit;
- wenn für den Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz besteht, insbesondere weil Sie sich wegen nicht gezahlter Beiträge im Zahlungsverzug befinden.

Unabhängig davon besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen **Arbeitsunfähigkeit** nicht, wenn

- diese durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch oder Alkoholismus verursacht wurde;
- diese Folge einer Schwangerschaft ist und für diese Zeit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder aus dem gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit bestehen,
- diese durch psychische Erkrankungen (z.B. Depression, psychosomatische Störung) verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt,
- diese durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt.

Weiter besteht bei **Arbeitslosigkeit** kein Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn

- Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen außerordentlich gekündigt wurde,
- Sie Leistungen aus einer Rentenversicherung oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Wie lange sind Sie von der Beitragszahlung befreit?

Ein Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit von längstens zwölf Monaten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Der Drei-Jahres-Zeitraum beginnt jeweils mit der erstmaligen Befreiung von der Zahlung des Beitrags. Ein erneuter Anspruch auf die Beitragsbefreiung nach den Regelungen der Sicherheitsgarantie besteht, wenn nach dem Drei-Jahres-Zeitraum erneut eine Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit entsteht.

Nach Ablauf der Beitragsbefreiung obliegt Ihnen die Weiterzahlung der Versicherungsprämie.